

H. Rennfahrt, Nochmals um die Echtheit der Berner Handfeste, Schweiz. Zs. f. Gesch. 6 (1956) 145—175; H. Strahm, Nachwort, ebda. 175—176. — Rennfahrt vertritt gegen Strahm die These, daß die Berner Handfeste nicht 1218 von Friedrich II. der Stadt gewährt sei, sondern daß es sich um eine nach dem Tode Rudolfs von Habsburg in Bern, vielleicht unter Mitwirkung der Grafen von Savoyen entstandene Neuausfertigung des Berner Stadtrechts handelt, die die durch Kg. Rudolf erlittenen Einschränkungen rückgängig machen sollte. Strahm weist dagegen noch einmal nachdrücklich auf die diplomatischen Echtheitsmerkmale der Urk. hin. K. R.

H. Patze, Zur Kritik zweier mitteldeutscher Stadtrechtsurkunden I: Leipzig 1156/70. II: Eisenach 1283, Bll. f. dt. Landesgesch. 92 (1956) 142—161, erklärt die bisher als echt angesehene Stadtrechtsverleihung des Markgr. Otto des Reichen von Meißen für Leipzig für eine formale Fälschung, deren Inhalt jedoch keinen Verdacht erregt. Dagegen wird die allerdings nur in Abschriften erhaltene Urkunde des Landgr. Albrecht des Entarteten von Thüringen für Eisenach trotz ihrer ungewöhnlichen Form als echt nachgewiesen. G. O.

Das Hamburgische Schuldbuch von 1288, bearb. von Erich von Lehe, (Veröff. aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg Bd. 4) Hamburg 1956, Hans Christians Verlag, VIII, 311 S., 4 Schrifttafeln, 1 Kt. — Das von 1288 bis 1349 in der hamburgischen Ratskanzlei geführte Schuldbuch mit nicht weniger als 1272 Eintragungen (gegen Schluß sind bisweilen auch andere Texte, Anstellungsverträge usw. aufgenommen) erhält hier eine sorgfältige Ausgabe und wird vom Hg. zugleich mit großer Kenntnis als Quelle für Handels- und Verkehrsgeschichte, für Geldwesen und Rechtsgeschichte der Zeit ausgewertet, was für den ganzen norddeutschen Raum von großem Interesse ist. Eine wahre Fundgrube ist das 120 Seiten starke Register, das durch ein Glossar auch dem Philologen wertvolles Material bereitstellt. K. R.

M. Becker, Gualtieri di Brienne e la regolamentazione dell'usura a Firenze, Arch. Stor. Ital. 114 (1956) 734—740; derselbe, Nota dei processi riguardanti prestatori di danaro nei tribunali fiorentini dal 1343 al 1379, ebd. 741—748, bringt zwei interessante Beiträge zur Frage des Zinsnehmens in Florenz im 14. Jh. Im ersten veröffentlicht er aus dem StA. Florenz das Gesetz, das der Herzog Walter von Athen als Stadtherr im Jahre 1343 über die Pfandleihe mit Zinsen erließ, und im zweiten führt er Beispiele aus der Praxis florentinischer Gerichte an, die sich bei Anklagen wegen Wuchers regelmäßig auf die Seite des Gläubigers stellten. G. O.

G. A. Cary, A note on the mediaeval history of the Collatio Alexandri cum Dindimo, Class. et Mediaev. 15 (1954) 124—129, verfolgt die verschiedenen Beurteilungen des fiktiven Briefwechsels zwischen Alexander d. Gr. und dem Brahmanenkönig Dindimus bei den ma. Schriftstellern.

J. Stiennon, Une lettre inédite d'Arnold II, archevêque élu de Cologne, à Henri de Leez, évêque de Liège, Le Moyen Age 62 (1956) 11—24, bietet aus Darmstadt cod. 766 eine sorgfältig kommentierte Veröffentlichung dieses aus den Jahren 1151/52 stammenden Briefes. K. R.

N. Höing, Die „Trierer Stilübungen“. Ein Denkmal der Frühzeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Zweiter Teil, Arch. f. Dipl. 2 (1956) 125—249. — Der zweite Teil dieser Arbeit ist überzeugender als der erste (vgl. DA. 12, 599),